

Satzung
über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Heidelberg
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

vom 18. Dezember 1997
(Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997)¹

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), der §§ 11, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3342), der §§ 2, 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 18. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Die Stadt Heidelberg führt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Die Abfallwirtschaft hat die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zum Gegenstand. Sie umfasst:
 - in erster Linie die Abfallvermeidung, insbesondere durch die Verminderung der Abfallmenge und der Schädlichkeit von Abfall und durch ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten;
 - in zweiter Linie die Abfallentsorgung durch die Gewinnung von Stoffen aus Abfall (stoffliche Verwertung);
 - in dritter Linie - soweit erforderlich - die Abfallentsorgung durch Nutzung der Abfälle zur Gewinnung von Energie (energetische Verwertung);
 - in vierter Linie die Abfallentsorgung durch Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle.

Die Verwertung hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung, soweit sich aus den gesetzlichen Regelungen und den Regelungen dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt.

¹ Geändert durch:

Satzung vom 26. November 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 16.12.1998),
Satzung vom 19. Dezember .2002 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2002),
Satzung vom 18. Dezember 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.2003),
Satzung vom 7. Dezember 2006 (Heidelberger Stadtblatt vom 13.12.2006),
Satzung vom 15. November 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.11.2007),
Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2012).

Die Abfallwirtschaft umfasst auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsystem, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen.

- (3) Die Stadt informiert und berät über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Sie erteilt auf Anfrage auch Auskunft über die vorhandenen geeigneten Abfallbeseitigungsanlagen.
- (4) Die Stadt stellt den Grundstückseigentümern/-innen sowie den Inhabern/-innen von Grundstücken, Wohnungen und anderen Räumen die öffentliche Abfallwirtschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede/-r ist nach den Vorgaben des KrW-/AbfG, des LAbfG und dieser Satzung gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu verringern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen und gegebenenfalls energetischen Verwertung der Abfälle beizutragen,
 - Abfälle der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zur Verwertung und Beseitigung zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind schon an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Abfälle sind der Stadt so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich oder gegebenenfalls energetisch verwertet werden kann.

§ 3 Begriffe; Abfallarten; Abfallerzeuger/-in und Abfallbesitzer/-in

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I zum KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr/ihre Besitzer/-in gem. § 3 Abs. 2 bis 4 KrW-/AbfG entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind alle Abfälle dieser Art im Sinne der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (5) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus gewerblichen Gebäuderenovierungen, aus gewerblichen

Haushaltsauflösungen und aus privaten Bau- und Umbaumaßnahmen mit gewerblichem Charakter.

- (6) Küchen- und Gartenabfälle sind organische Abfälle, die in Küchen, Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen.
- (7) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile.
- (8) Problemabfälle sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. Dazu zählen auch Kleinmengen entsprechender Stoffe aus dem Kleingewerbe bis zu einer Menge von 2.000 Kilogramm pro Jahr.
- (9) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (10) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (11) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die zur stofflichen oder gegebenenfalls energetischen Verwertung geeignet und bestimmt sind (4 Abs. 3, 4 KrW-/AbfG). Hierunter fallen insbesondere Bioabfälle, Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Elektronikschrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (12) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die weder stofflich noch gegebenenfalls energetisch verwertet werden.
- (13) Erzeuger/-innen von Abfällen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder alle Personen, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen haben, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
- (14) Besitzer/-innen von Abfällen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle haben.
- (15) Großwohnanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude und Wohnanlagen mit mehr als zwanzig Wohnungen.

§ 4 Abfallvermeidung

- (1) Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Abfallverwertung und vor der Abfallbeseitigung. Etwas anderes gilt nur, wenn die Abfallbeseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.
- (2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:
 1. Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe von § 12 getrennt gehalten werden.

2. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Soweit es sich um Grundstücke oder Verkehrsflächen handelt, die öffentlich-rechtlich gewidmet sind, sollten Mehrwegverpackungen und -behältnisse verwendet werden. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.
 3. Die Dienststellen der Stadt müssen ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Verwertung von Abfällen gefördert wird. Die Stadt wirkt zur Erfüllung dieses Ziels auch auf die Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein. § 5 LABfG ist zu beachten.
- (3) Die Stadt kann mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen im Einzelfall ablehnen, wenn
1. die zu entsorgende Abfallmenge erheblich ist,
 2. eine stoffliche oder gegebenenfalls energetische Verwertung dieser Abfälle von der Stadt nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht sichergestellt werden könnte
- und der Gewerbebetrieb das Entstehen der Abfälle mit zumutbarem Aufwand vermeiden oder anfallende Abfälle selbst oder durch Dritte verwerten lassen kann.
- (4) Die Stadt fördert die Eigenkompostierung organischer Küchen- und Gartenabfälle und berät Bürger/-innen und Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 1 Abs. 3). Sie bestellt insbesondere zur Durchführung dieser Aufgabe Abfallberater/-innen.
- (5) Handelsbetriebe, die
1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
 2. elektrische und elektronische Geräte,
 3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
 4. aufwendig verpackte Waren anderer Art oder
 5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als Problemabfall (§ 3 Abs. 8) zu beseitigen sind,

an Endverbraucher/-innen abgeben, sollten an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen und gegebenenfalls energetischen Verwertung der Abfälle.

§ 5

Abfallverwertung und -beseitigung

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, hat die stoffliche und gegebenenfalls die energetische Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Innerhalb der Verwertung hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart den Vorrang; § 6 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Hauptziel der Abfallentsorgung ist die stoffliche und gegebenenfalls die energetische Verwertung der Abfälle. Hierzu sollen Abfälle zur Verwertung getrennt erfasst werden (§ 12). Daneben umfasst die Abfallentsorgung auch die Beseitigung von Abfällen.

- (3) Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn
1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
 2. Tiere und Pflanzen gefährdet,
 3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
 4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
 5. die Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
 6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört
- werden.
- (4) Zur Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen Abfälle unterhält die Stadt die Abfallentsorgungsanlage Wieblingen. Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen. Für Abfälle, die nicht in der genannten Entsorgungsanlage entsorgt werden, bedient sich die Stadt der Entsorgungsanlagen Dritter.
- (5) Die Stadt kann sich bei der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 6 Entsorgungspflicht

- (1) Eine Verpflichtung zur Entsorgung von Abfällen besteht nur, soweit Abfälle als angefallen gelten (Absatz 2 bis 6).
- (2) Als angefallen gelten Abfälle, die in die von der Stadt zu diesem Zweck den Benutzer/innen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (Hol-System) eingebracht sind.
- (3) Im Bring-System gesammelte Abfälle zur Verwertung und Problemabfälle aus Haushaltungen sind mit der Übergabe an den Recyclinghöfen während den Öffnungszeiten, der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder mit dem Einfüllen in die von der Stadt sonst zur Verfügung gestellten Depotcontainer angefallen.
- (4) Abfälle, die - soweit zulässig - unmittelbar zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gebracht werden, gelten als angefallen, wenn sie dort während den Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden. Das Nähere bestimmt die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen.
- (5) Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, ob Abfälle angefallen sind.

II. Anschluss und Benutzung

§ 7 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer/-innen, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/-innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle

le - soweit keiner der Ausschlussgründe nach § 9 vorliegt oder in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist - der Stadt zu überlassen.

- (2) Neben den in Absatz 1 Genannten sind auch Besitzer/-innen von Grundstücken, Nutzungsberechtigte oder das Grundstück tatsächlich nutzende Personen sowie die Inhaber/-innen von Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen im Stadtgebiet zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Unbebaute Grundstücke unterliegen der Anschluss- und Benutzungspflicht, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für
 1. die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist; dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind;
 2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Erzeuger/-innen oder die Besitzer/-innen gegenüber der Stadt Heidelberg schriftlich darlegen, dass sie eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigen und dazu in der Lage sind. Eine ordnungsgemäße Eigenverwertung liegt auch vor, wenn diese auf einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Grundstück erfolgt.

§ 8

Entstehungszeitpunkt, Anmeldepflicht

- (1) Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung entstehen, wenn ein bebautes Grundstück bezugsfertig ist oder wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstücks, der Wohnung oder der sonstigen Räume aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht die Anschluss- und Benutzungspflicht, sobald regelmäßig Abfälle anfallen.
- (2) Die anschlusspflichtigen Personen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, zwei Wochen vor der Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht bei der Stadt Heidelberg schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen Abfälle nur unregelmäßig auf Grundstücken an, die dem Anschlusszwang nicht unterliegen, so haben die Erzeuger/-innen oder die Besitzer/-innen den Anfall von Abfällen der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 9

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind folgende Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Giftige, ätzende, leicht entzündbare, explosive, unter Druck stehende, radioaktive Stoffe und Gegenstände.
 2. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- a) Körperteile und Organabfälle, insbesondere aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank und andere, die aufgrund von § 10 a des Bundesseuchengesetzes behandelt werden müssen;
 - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist.
3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 4. Abfälle aus Massentierhaltungen, Streu und Exkremate von Tieren aus Tierversuchsanstalten sowie Stallung.
 5. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Rückstände aus Benzin- und Ölabscheideanlagen und der dazugehörenden Schlammfänge,
 - b) Flüssigkeiten jeder Art,
 - c) Altöl,
 - d) mineralölverunreinigte Stoffe, soweit sie bei Gewerbebetrieben oder in großen Mengen anfallen,
 - e) Schlämme, soweit sie eine geordnete Beseitigung der sonstigen Abfälle gefährden.
 6. Sonstige Stoffe und Gegenstände, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht entsorgt werden können.
 7.
 - a) Recyclingfähiger Bauschutt;
 - b) nicht verunreinigter Erdaushub.

Die Pflichten nach den §§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG, 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern (Abfuhr) können ferner folgende Stoffe ausgenommen werden:
 1. Abfälle jeder Art, die die Abfallgefäße, Abfallfahrzeuge oder Abfalleinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.
 2. Sonstige Stoffe und Gegenstände, die wegen ihrer Größe, ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes nicht in die Sammelfahrzeuge aufgenommen werden können.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Die Stadt kann die Erzeuger/-innen oder die Besitzer/-innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob Abfälle zu den nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossenen Abfällen gehören, kann die Annahme verweigert werden, bis die Erzeuger/-innen oder die Besitzer/-innen den Nachweis erbracht haben, dass es sich nicht um solche Abfälle handelt. Insbesondere kann die Stadt die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung einer unabhängigen, anerkannten Untersuchungsstelle verlangen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann die Stadt zur Feststellung der Unbedenklichkeit von Abfällen auf Kosten der Benutzer/-innen Abfallstoffe analysieren lassen.
- (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgenommen sind, sind die Erzeuger/-innen und die Besitzer/-innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des LAbfG zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 10

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unterliegen nicht dem Benutzungszwang.
- (2) Im Übrigen besteht ein Benutzungszwang gemäß § 7 nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 9 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 11

Befreiungen

- (1) Vom Benutzungszwang sind diejenigen befreit, die nachweisen, dass sie Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und zu ihrer Benutzung können Verpflichtete insoweit und so lange auf schriftlichen Antrag befreit werden, als ihnen der Anschluss wegen ihres die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen unschädlichen Entsorgung des Abfalls zur Beseitigung nicht zugemutet werden kann. Eine Befreiung kann nur erfolgen, wenn die den jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Entsorgung des Abfalls gewährleistet ist.
- (3) Auf schriftlichen Antrag erfolgt eine Befreiung, wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung in einer eigenen Anlage zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Als überwiegendes öffentliches Interesse steht einer Befreiung insbesondere entgegen, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt werden oder wenn die aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft betriebenen Beseitigungsanlagen nicht ausgelastet sind oder durch die Befreiung nicht ausgelastet wären.
- (4) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind zu begründen und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt zu stellen.

- (5) Die Befreiung kann sich auf das Einsammeln und Befördern beschränken.
- (6) Die Befreiung wird widerruflich erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, unter denen sie erteilt worden ist. Nachträgliche Änderungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist, hat der Stadt jederzeit Auskunft zu erteilen und eine Nachprüfung zu dulden; § 23 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

III. Sammlung der Abfälle

§ 12 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung

- (1) Die Sammlung der Abfälle erfolgt getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, soweit die Stadt Behälter für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung stellt.
- (2) Für folgende Abfälle zur Verwertung stellt die Stadt, wenn davon auszugehen ist, dass auf Dauer eine ausreichende Menge dieser Abfälle zur Verwertung anfällt, Behälter zur Verfügung:
 - organische Küchen- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle,
 - Papier und Pappe,
 - Glas,
 - Holz,
 - Metalle,
 - Kunststoffe.

Darüber hinaus können unter den gleichen Voraussetzungen Behälter zur getrennten Erfassung von Teilmengen der genannten Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Von der Stadt dürfen ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer/-innen für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung
 - pro Grundstück nicht mehr als insgesamt drei Behälter,
 - pro Großwohnanlage und pro Gewerbebetrieb nicht mehr als insgesamt zwölf Behälter

im Holsystem eingesetzt werden.

- (4) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung getrennt zu sortieren und in den jeweils dafür bestimmten Behältern zur Abfuhr bereitzustellen. Die übrigen Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen können bei den von der Stadt bekannt gegebenen Recyclinghöfen während den Öffnungszeiten angeliefert werden.
- (5) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Behälter für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Beseitigung nicht in Behälter für Abfälle zur Verwertung gegeben werden.
- (6) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die vermischt in einem Behältnis zur Entsorgung bereitgestellt werden, sind wegen der grundsätzlichen Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung ein überlassungspflichtiger Abfall zur Beseitigung, auch wenn im Einzelfall durch nachträgliche Sortierung eine Teilverwertung realisiert werden könnte.

- (7) Von der Sammlung befreite Direktanlieferer/-innen müssen die Anfälle getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen übergeben. Das Nähere bestimmt die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen.
- (8) Stellt die Stadt Verstöße gegen die Trennungspflicht durch Benutzer/-innen nach den Absätzen 4 Satz 1 und 5 fest, ist sie berechtigt, die betroffenen Abfallbehälter als Restmüllbehälter (§ 13 Abs. 2) zu behandeln und deren Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Diese Abfallbehälter werden gebührenmäßig entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung (§ 24) solange als Restmüllbehälter abgerechnet, bis die Trennung wieder ordnungsgemäß erfolgt.

§ 13

Behälter für Abfälle zur Verwertung (Wertstoffbehälter) und für Abfälle zur Beseitigung (Restmüllbehälter)

- (1) Die Sammlung der Abfälle zur Verwertung erfolgt
 1. in Wertstoffbehältern, die den einzelnen Benutzern/-innen von der Stadt zur Verfügung gestellt werden (Hol-System);
 2. in Depotcontainern, die von der Stadt auf öffentlichem Verkehrsraum oder bei den sonstigen von der Stadt bekannt gegebenen Recyclingstellen aufgestellt werden (Bring-System).
- (2) Die Sammlung der Abfälle zur Beseitigung erfolgt im Hol-System, und zwar
 1. in den von der Stadt vorgeschriebenen Restmüllbehältern (Abfalltonnen, Großraumbehälter, Behälter für gepressten Abfall);
 2. für Spitzenmengen in Säcken bis zu 120 Liter Fassungsvermögen versehen mit der hierfür bestimmten Wertmarke;
- (3) Die Stadt stellt den Benutzern/-innen die erforderlichen Behälter mit Ausnahme der Pressbehälter zur Verfügung. Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt, werden von ihr unterhalten und nach Bedarf erneuert. Bei Verlust und Beschädigung sind die Benutzer/-innen zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Behälter für gepressten Abfall sind von den Benutzern/-innen nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt selbst zu beschaffen. Die Benutzer/-innen sind als Eigentümer/-innen zur Unterhaltung und Instandhaltung der Behälter verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit noch vereinzelt stadteneigene Behälter für gepressten Abfall genutzt werden. Auch in diesen Fällen müssen die Presseinrichtungen (standortgebundene Pressaggregate) in jedem Fall von den Benutzern/-innen selbst beschafft werden.

§ 14

Zahl, Art und Größe der Behälter

- (1) Die Zahl, Art und Größe der aufzustellenden Behälter werden von der Stadt anhand der gesammelten Erfahrungen nach den regelmäßig anfallenden Mengen an Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung und unter Berücksichtigung des jeweiligen Sammel- und Transportsystems festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt grundsätzlich für jeweils ein volles Rechnungsjahr.

- (2) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen ändert die Stadt, unter Berücksichtigung des Behältervolumenbedarfs, die Festsetzung der Behältergröße. Die Absätze 6 S. 3 und 7 S. 2 bleiben unberührt.
- (3) Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Behälter ist maßgebend, dass die auf einem Grundstück bzw. in einem Gewerbebetrieb zwischen zwei Abholungen anfallenden Mengen an Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung ordnungsgemäß darin untergebracht werden.
- (4) Betriebe, bei denen Abfall saisonweise anfällt, sind nur während ihrer nach Monaten zu bemessenden Saison dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen. Für Betriebe mit saisonbedingt stark schwankenden Abfallmengen kann die Stadt die Zahl, Art und Größe der aufzustellenden Behälter nach dem jeweiligen Bedarf bemessen.
- (5) Mehrere Verpflichtete nach § 7 können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag einen oder mehrere Behälter gemeinschaftlich nutzen. Eine gemeinsame Benutzung von einem oder mehreren Behältern ist dann möglich, wenn die Grundstücke, die eine gemeinsame Nutzung beantragen, angrenzend sind oder unmittelbar gegenüber liegen. Hierbei dürfen sie nicht mehr als 300 Meter voneinander entfernt liegen.
- (6) Stellt sich heraus, dass die festgesetzte Zahl der Behälter unrichtig ist, oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so haben die Anschlusspflichtigen dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Minderbedarf an Behältern anzugeben und eine entsprechende Änderung der Zahl, Art oder Größe der Behälter zu beantragen. Unterbleibt eine Mitwirkung des Anschlusspflichtigen, kann die Stadt bei Bedarf auch von Amts wegen die erforderlichen Umstellungen vornehmen.
- (7) Reicht die Zahl, Art und Größe der Behälter nicht aus, um die regelmäßig anfallenden Abfälle aufzunehmen, ist auf Antrag der Anschlusspflichtigen die Zahl mit sofortiger Wirkung zu erhöhen bzw. eine andere Art oder Größe der Behälter festzusetzen. Werden die öffentliche Gesundheit oder die Reinhaltung der Stadt gefährdet, kann die Stadt auch ohne Antrag zusätzliche, andere oder größere Behälter aufstellen.
- (8) Behälter können von Anschlusspflichtigen schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des laufenden Kalendermonats gekündigt werden. Für nach Absatz 2 beantragte Änderungen der Behältergröße gilt Satz 1 entsprechend.

§ 15

Aufstellung und Behandlung der Behälter

- (1) Die Benutzer/-innen haben für frei zugängliche und geeignete Standplätze für die Behälter zu sorgen. Die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen. Die Benutzer/-innen haben die Aufstellung der festgesetzten Behälter auf diesen Standplätzen zu dulden. Die Stadt kann gemeinsame Standplätze und deren Benutzung vorschreiben. Bei der Auswahl des Standplatzes soll die Stadt die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer/-innen nach Möglichkeit berücksichtigen. In Bauvorlagen sind Standplätze für mindestens drei Behälter auszuweisen.
- (2) Die Standplätze sind so zu wählen, dass die Behälter leicht und rasch abgeholt werden können. Sie sollen nicht mehr als 10 Meter von für Abholfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straßen entfernt sein. Standplätze für Großraumbehälter und Behälter für gepressten Abfall sind so anzulegen und mit geeigneten Zufahrten zu versehen, dass die Spezialfahr-

zeuge jederzeit an die Behälter heranfahren können. Sie müssen so groß sein, dass zwei Behälter wechselweise aufgestellt werden können.

- (3) Die Standplätze sowie Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen sein, der ein Einsinken der Behälter verhindert. Sie sind während den Abholzeiten in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Die Transportwege dürfen keine Stufen haben und sollen keine Steigungen von mehr als 5 Prozent aufweisen.
- (4) Die Standplätze sind möglichst so anzuordnen, dass die Behälter vor Witterungseinflüssen geschützt sind.
- (5) Standplätze, die von den vorstehend genannten Grundsätzen abweichen, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt eingerichtet werden.
- (6) Die Standplätze sind so zu wählen, auszustatten und zu pflegen, dass Dritte durch sie nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (7) Die Behälter sind von den Benutzern/-innen zu reinigen und pfleglich zu behandeln, soweit nicht eine Reinigung durch die Stadt erfolgt. Sie dürfen nur zur Aufbewahrung solcher Abfälle verwendet werden, die nicht nach § 9 dieser Satzung von der Beseitigung ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche und Schlacke nicht in heißem Zustand in die Behälter gegeben werden. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich mühelos dicht schließen lassen. Gegebenenfalls sind Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu zerkleinern.
- (8) Es ist untersagt, den Inhalt der Behälter mit mechanischen Hilfsmitteln so zu verdichten, dass die Entleerung erschwert wird. Für Restmüllbehälter können Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch die Art und das Ausmaß der Verdichtung gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung durch die Beauftragten der Stadt erfolgen kann; die Stadt kann entsprechende Auflagen erlassen. Bei Zulassung von Ausnahmen nach Satz 2 ist der in der Abfallgebührensatzung festgesetzte Gebührensatz zu zahlen.
- (9) Das Einfüllen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung in fremde Behälter gegen den Willen des Berechtigten ist unzulässig.
- (10) Depotcontainer für Altglas und Altpapier dürfen werktags zwischen 20 und 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztätig nicht benutzt werden.

§ 16

Entleerung; Serviceleistungen

- (1) Die Behälter werden regelmäßig geleert. Die Häufigkeit der Leerung in den einzelnen Gebieten wird von der Stadt festgelegt. Großraumbehälter und Behälter für gepressten Abfall werden nach Vereinbarung ausgewechselt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen kann die Stadt, unter Berücksichtigung des jeweiligen Leerungsbedarfs, die Häufigkeit der Leerung ändern. Die Änderung kann mit vierwöchiger Frist jeweils zum Ende eines Kalendermonats beantragt werden.
- (3) Die jeweiligen Abfuhrzeiten werden öffentlich bekannt gemacht (Abholplan).
- (4) Es werden nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter sowie zugelassene

Pressbehälter entleert. Nur gebührenpflichtige Abfallsäcke bis 120 Liter werden eingesammelt.

- (5) Die Abfallbehälter werden durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen befördert, sofern diese den in § 15 dieser Satzung genannten Anforderungen entsprechen (Vollservice). Etwas anderes gilt nur, wenn die Benutzer/-innen gem. § 3 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung auf den Service des Raus- und Reinstellens verzichten (Teilservice) oder in sonstigen Fällen, in denen die Abfallgebührensatzung Abweichungen vorsieht. Entsprechen die Standplätze für die Abfallbehälter nicht den in § 15 dieser Satzung genannten Anforderungen, können die Benutzer/-innen gegen Zahlung der in der Abfallgebührensatzung vorgesehenen zusätzlichen Gebühr gem. § 3 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung den Service des Raus- und Reinstellens durch die Beauftragen der Stadt beantragen (Komfortservice). Haben sich die Benutzer/-innen für den Teilservice nach Satz 2 entschieden, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter am von der Stadt festgelegten Tag der Entleerung (Absatz 1 Satz 2) am nächsten zum Grundstück gelegenen, mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt anfahrbaren Straßenrand - möglichst auf dem Gehweg - rechtzeitig zur Entleerung bereitstehen und die von den Beauftragten der Stadt entleerten Abfallbehälter unverzüglich nach der Entleerung wieder an ihre Standplätze zurückgestellt werden.
- (6) Ist entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung ein Zugang zu den Standplätzen nicht möglich, unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. In nicht ausgebauten Straßen, bei Straßen- und Kanalbauarbeiten oder sonstigen Zugangshindernissen sind die Behälter von den Benutzer/-innen in der nächstgelegenen ausgebauten und anfahrbaren Straße zur Entleerung bereitzustellen; dies gilt auch im Fall des Satzes 1. Die Stadt kann den Aufstellungsort vorschreiben. Sie kann in diesen Fällen vorübergehend gemeinsam zu benutzende Behälter aufstellen.
- (7) Behälter mit angefrorenem Inhalt haben die Benutzer/-innen soweit aufzutauen, dass sie entleert werden können.
- (8) Abfallsäcke müssen zugebunden und transportfähig neben den Behältern am Straßenrand abgestellt werden. Abfallsäcke dürfen nicht früher als 24 Stunden vor der regelmäßigen Abfuhrzeit bereitgestellt werden. Die Lagerung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung auf oder neben den Behältern ist untersagt. Die Stadt kann für bestimmte Abfälle zur Beseitigung oder Problemstoffe Ausnahmen von Satz 3 zulassen.
- (9) Sofern Benutzer/-innen berechtigt oder verpflichtet sind, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung selbst zu befördern, sind diese bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen abzuliefern.

§ 17 Abfallsauganlage

Aufgehoben.

§ 18 Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt

- (1) Erdaushub und Bauschutt sind grundsätzlich der Wiederverwertung zuzuführen. Baustellenabfälle sind getrennt zu halten und nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sortiert anzuliefern.

- (2) In Heidelberg anfallender Erdaushub und Bauschutt ist, soweit er nicht verwertet wird und er von der Entsorgung nicht ausgeschlossen ist, auf eine durch die Stadt bestimmte Deponie in Heidelberg oder im Rhein-Neckar-Kreis anzuliefern. Hierzu wird auf Antrag in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen ein Anlieferungsschein ausgestellt. Die jeweilige Benutzungsordnung dieser Deponien ist zu beachten. Kleinmengen bis zu 100 Kilogramm können in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder bei einer von der Stadt bekannt gegebenen Annahmestelle angeliefert werden.
- (3) Die Stadt betreibt eine Erdaushubbörse, über die Erdaushub weitervermittelt wird.

§ 19

Sperrige Abfälle, unregelmäßig anfallende Abfälle (Sperrmüll)

- (1) Sperrige Abfälle, die nicht in Behälter aufgenommen werden können und nicht nach § 9 Abs. 1 von der Entsorgung oder nach § 9 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, werden gesondert abgefahren. Das gleiche gilt für die auf unbebauten Grundstücken unregelmäßig anfallenden Abfälle.
- (2) Sperrmüll wird nach Voranmeldung auf Abruf abgeholt. Jeder Haushalt kann zwei Abfuhrtermine pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Der Sperrmüll ist transportfähig am Abfuhrtag bis 6 Uhr früh an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitzustellen, die für das Entsorgungsfahrzeug anfahrbar ist. Er muss leicht zugänglich sein und gut sichtbar zu ebener Erde liegen. Nur in Ausnahmefällen darf Sperrmüll auf dem Gehweg oder am Straßenrand gelagert werden; hierbei ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert werden. Einzelne Sperrmüllgegenstände dürfen eine Länge von 2 Meter, ein Gewicht von 50 Kilogramm sowie eine Größe von 1 Quadratmeter nicht überschreiten. Die Sperrmüllgegenstände sind getrennt nach Holz, Möbel, Altmetall, Elektrogeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Die Sperrmüllmenge darf bei jedem Termin nicht mehr als 3 Kubikmeter betragen. Bleiben nach der Sperrmüllabfuhr Rückstände und Verschmutzungen zurück, sind diejenigen zu deren Beseitigung verpflichtet, die die Abfuhr beantragt haben.
- (3) Bei Großwohnanlagen erfolgt die Abholung des Sperrmülls abweichend von Absatz 2 Sätze 1, 2 nur im Rahmen eines für die gesamte Großwohnanlage gesondert vereinbarten Termins. Eine gesonderte Abholung von Sperrmüll einzelner Wohnungen innerhalb der Großwohnanlage ist nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen möglich. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 20

Problemabfälle (Schadstoffe)

- (1) Problemabfälle (§ 3 Abs. 8) müssen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. Sie sind bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder bei anderen städtischen oder von der Stadt im Einzelfall benannten Entsorgungseinrichtungen abzugeben oder den Beauftragten der Stadt bei von ihr durchgeführten Schadstoffsammlungen zu übergeben.
- (2) Handelsbetriebe, die den Problemabfällen zuzurechnende Produkte an Endverbraucher/-innen abgeben, sollten im Einvernehmen mit der Stadt Sammelbehälter der Stadt für die Rücknahme aufstellen.

**IV.
Eigentumsübergang, Haftung, Auskunftspflicht
und Betretungsrecht**

**§ 21
Eigentumsübergang**

- (1) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Abholfahrzeuge Eigentum der Stadt. Bei der direkten Anlieferung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen wird die Stadt mit der Übergabe Eigentümerin der Abfälle. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Angefallene, zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, nicht entfernt oder sonst verändert werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, etwa bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

**§ 22
Haftung**

- (1) Führen Betriebsstörungen oder sonstige von der Stadt nicht zu vertretende Umstände zur vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Abfallentsorgung, so haben die Benutzer/-innen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Gebührenerstattung. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur im Rahmen des § 839 BGB.
- (2) Die Benutzer/-innen der öffentlichen Abfallentsorgung sind dafür verantwortlich, dass keine Abfälle zur Abfuhr gelangen oder unmittelbar zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gebracht werden, die von der Entsorgung nach § 9 ausgeschlossen sind. Die Benutzer/-innen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufende Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung entstehen. Die Benutzer/-innen haben die Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 23
Auskunftspflicht und Betretungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer/-innen sowie die nach § 7 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt über alle, die öffentliche Abfallwirtschaft betreffenden Fragen Auskunft zu geben. Dies gilt insbesondere auch für alle Umstände, die für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abfallbehälter und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- (3) Aufgehoben.
- (4) Betriebe, die jährlich mehr als hundert Tonnen in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen anliefern, müssen der Stadt über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und

Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle berichten. Sie müssen eine/-n verantwortliche/-n Mitarbeiter/-in als Ansprechpartner/-in der Stadt in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.

- (5) Wer gewerbsmäßig Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen abgeliefert, muss eine schriftliche Erklärung des Abfallerzeugers über die Menge, Zusammensetzung und die innerbetriebliche Herkunft des Abfalls vorlegen; fehlt diese Erklärung, kann die Stadt die Annahme des Abfalls ablehnen. Gewerbsmäßige Transporteure, die regelmäßig Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen anliefern, sind verpflichtet, eine Aufstellung der von ihnen in Heidelberg entsorgten Betriebe unter Angabe der abgefahrenen Abfall- und Wertstoffmenge jährlich unaufgefordert vorzulegen.

V. Gebührenpflicht, Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 24 Gebührenpflicht

Die Stadt Heidelberg erhebt für die Benutzung der Abfallwirtschaft Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 GemO und § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle unter Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1, 2 bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang Abfälle nicht der Stadt überlässt,
 3. der Anmelde-, Anzeige- und Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 6 S. 3, § 14 Abs. 6 S. 1, 2 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 9 Abfälle, die von der öffentlichen Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter einfüllt, zur Abholung bereitstellt oder sonst der Stadt zur Beseitigung übergibt,
 5. der Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 3 zuwiderhandelt, Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
 6. entgegen § 12 Abs. 4 S. 1 die Sortierung nicht vornimmt,
 7. entgegen § 12 Abs. 4 S. 2 Abfälle zur Verwertung außerhalb der Öffnungszeiten außerhalb der Recyclinghöfe lagert,
 8. entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung in den falschen Behälter einfüllt,
 9. entgegen § 13 Abfälle in anderen als den von der Stadt vorgeschriebenen Behältern oder zugelassenen Abfallsäcken bereitstellt,
 10. aufgehoben.
 11. entgegen § 13 Abs. 4 die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandhaltung der Behälter für gepressten Abfall sowie der Presseinrichtung unterlässt, so dass eine satzungsgemäße Abfuhr nicht mehr gewährleistet ist,

12. entgegen § 15 Abs. 1 S. 1 die Standplätze für Abfallbehälter nicht jederzeit frei zugänglich hält,
 13. entgegen § 15 Abs. 1 S. 2, 3 die Aufstellung der festgesetzten Abfallbehälter auf den Standplätzen nicht duldet oder gemeinsame Standplätze nicht benutzt,
 14. entgegen § 15 Abs. 3 S. 2, 3 Standplätze sowie Transportwege auf dem Grundstück während der Abholzeiten nicht in verkehrssicherem Zustand hält, insbesondere Schnee- und Eisglätte nicht beseitigt,
 15. entgegen § 15 Abs. 6 Standplätze so auswählt, ausstattet und pflegt, dass durch sie Dritte in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden können,
 16. entgegen § 15 Abs. 7 S. 3, 5, Abs. 8 S. 1 Abfälle vor dem Einfüllen in die Abfallbehälter, Abfälle anzündet oder Asche oder Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter eingibt, oder den Inhalt der Abfallbehälter so verdichtet, dass die Entleerung erheblich erschwert wird.
 17. entgegen § 15 Abs. 9 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung gegen den Willen des Berechtigten in fremde Behälter einfüllt,
 18. entgegen § 15 Abs. 10 außerhalb der festgelegten Zeiten Depotcontainer für Altglas und Altpapier benutzt,
 19. entgegen § 16 Abs. 5 S. 4 im Fall des Raus- und Reinstellens der Abfallbehälter durch Teilservice die von den Beauftragten der Stadt entleerten Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung wieder an ihre Standplätze zurückstellt.
 20. entgegen § 16 Abs. 6 S. 4 - 6 bei Zugangshindernissen Abfalltonnen nicht an einem von der Stadt vorgeschriebenen Aufstellungsort bereitstellt,
 21. entgegen § 16 Abs. 7 Abfallbehälter mit angefrorenem Inhalt nicht soweit auftaut, dass sie entleert werden können,
 22. entgegen § 16 Abs. 8 S. 3 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung auf oder neben Behältern lagert,
 23. Aufgehoben.
 24. entgegen § 18 Abs. 1 Erdaushub oder Bauschutt nicht der Wiederverwertung zuführt oder Baustellenabfälle nicht nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sortiert,
 25. entgegen § 19 Abs. 2 sperrige Abfälle nicht in Kartons, Kisten, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackt oder sonst transportfähig zu den Abholzeiten mit dem vorgesehenen Abstand zum Straßenbereich zur Abholung bereitstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle im Gehweg-, Fahrbahnbereich oder sonst verstreut,
 26. entgegen § 20 Abs. 1 Problemabfälle nicht von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung trennt,
 27. entgegen § 21 Abs. 2 zur Entleerung bereitgestellte Behälter oder zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle durchsucht,
 28. entgegen § 23 Abs. 1 und § 11 Abs. 6 S. 4 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt,
 29. entgegen § 23 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 6 S. 4 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verweigert,
 30. entgegen § 23 Abs. 5 S. 2 als gewerblicher Transporteur die Aufstellung der entsorgten Betriebe unter Angabe der abgefahrenen Mengen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LAbfG und § 61 Abs. 1, 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Heidelberg vom 17. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 1994, außer Kraft.